

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Eidgenössische Volksinitiative „Ja zu fairen Mieten“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 14. März 1997 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „Ja zu fairen Mieten“²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „Ja zu fairen Mieten“ ist zustandegekommen, da sie nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 116'453 eingereichten Unterschriften sind 113'901 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband, Generalsekretär: Herr Nationalrat Jean-Nils de Dardel, 27, boulevard Helvétique, Postfach 3055, 1211 Genf 3.

5. September 1997

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler:
François Couchepin

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1996 II 536

Eidgenössische Volksinitiative „Ja zu fairen Mieten“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	12'994	181
Bern	13'871	407
Luzern	4'089	134
Uri	202	143
Schwyz	544	17
Obwalden	55	1
Nidwalden	68	6
Glarus	330	2
Zug	661	12
Freiburg	3'580	46
Solothurn	2'664	65
Basel-Stadt	4'851	33
Basel-Landschaft	2'470	38
Schaffhausen	786	3
Appenzell A.Rh.	204	5
Appenzell I.Rh.	16	0
St.Gallen	2'908	44
Graubünden	422	13
Aargau	1'914	15
Thurgau	700	27
Tessin	4'519	22
Waadt	26'643	506
Wallis	2'205	137
Neuenburg	6'401	82
Genf	19'943	593
Jura	861	20
Schweiz	113'901	2'552

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Oberried am Brienzensee BE, Erschliessungsanlagen Wychel - Rütliwald, Projekt-Nr. 421.1-BE-4047/0001
- Gemeinde Kerns OW, Erschliessungsanlagen Rufibach, Erschl. Oberriedwald, Projekt-Nr. 421.1-OW-9002/0001
- Gemeinde Bürglen UR, Erschliessungsanlagen Färchwald - Oberschwand, Projekt-Nr. 421.1-UR-0002/0001

Integralprojekte:

- Gemeinde Valchava GR, Integralprojekt Valchava 1997, Projekt-Nr. 401 -GR-9095/0001, mit folgenden Komponenten

Befristete minimale Pflege
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion
Schutzbauten und -anlagen

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

23. September 1997

Eidgenössische Forstdirektion

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG)

E-

Thamotharampillai Sakasranamam, geb. 2. Mai 1948, Sri Lanka, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 29. Juni 1994 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 29. August 1997 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 450 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

23. September 1997

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978; SR 961.01)

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung vom 10. September 1997

Tarifvorlage der Intras Krankenkasse, Carouge GE, in der Krankenversicherung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern, eingesehen werden.

23. September 1997

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Zulassung zur Eichung von Abgasmessgeräten für Verbrennungsmotoren

vom 23. September 1997

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen, nach Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) und nach Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 1993 über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Automotive Diagnostics, Kalamazoo (USA)



Abgasmessgerät für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung für CO, CO₂, HC und Drehzahl (O₂ nicht systemgeprüft).

1. Ergänzung

Typ: BEAR EGA 50-01Y

Fabrikant: Tecnotest, Sala Baganza (I)



Abgasmessgerät für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung für CO, CO₂, HC und Drehzahl (O₂ nicht systemgeprüft).

2. Ergänzung

Typ: TECNOTEST MOD. 500/1 und MOD. 472

Fabrikant: Tecnotest, Sala Baganza (I)



Abgasmessgerät für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung für CO, CO₂, HC und Drehzahl (O₂ nicht systemgeprüft).

2. Ergänzung

Typ: TECNOTEST MOD. 488 und FLEX

23. September 1997

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Schwitz

Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Wirkung ab 23. September 1997 werden die Namen, das Siegel (OIE), das Zeichen und die Flagge des «Office international des épizooties», wie nachstehend veröffentlicht, gemäss dem obgenannten Gesetz (SR 232.23) geschützt;

- a. die Namen
 - in französisch: Office international des épizooties
Organisation mondiale de la santé animale
 - in englisch: International Office of Epizootics
World organisation for animal health
- b. das Siegel: OIE
- c. das Zeichen



- d. die Flagge



23. September 1997

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 23. September 1997

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 22. April 1997 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAI), Sektion Ausbildungsbauten, 3003 Bern und des Amtes für Bundesbauten (AFB), Baukreis 4, 8023 Zürich betreffend Waffenplatz Frauenfeld, Auenfeld, Ausbau Pumpwerk für Meteor- und Grundwasserableitung,

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAI), Sektion Ausbildungsbauten, hatte am 21. März 1997 das Projekt für den Ausbau des Pumpwerks für Meteor- und Grundwasserableitung in dem zum Waffenplatz Frauenfeld gehörenden Auenfeld der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 17. April 1997 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 22. April 1997 ist das Baugesuch des BABHE bei der Bewilligungsbehörde eingegangen.
4. Dieses Vorhaben beinhaltet den Anbau eines 3,55 m auf 4,35 m grossen Raumes an das bestehende Pumpenhaus (Koordinaten 709200/270180). Zusätzlich wird eine neue Druckleitung vom Pumpenhaus zur Murg gezogen. Bei der Mündung in die Murg wird diese mit der bestehenden Leitung zusammengelegt. Schliesslich wird im Pumpenhaus ein Notstromaggregat installiert.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

Der Kanton Thurgau übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Stadt Frauenfeld mit Schreiben vom 30. Juni 1997 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine abschliessende Stellungnahme mit Schreiben vom 4. September 1997 der Bewilligungsbehörde ein.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das Bauvorhaben erfolgt in erster Linie mit Blick auf den reibungslosen Ablauf des Waffenplatzbetriebes und soll die Kasernenanlagen bei Hochwasserereignissen vor einer Überflutung bewahren. Da das Bauvorhaben damit überwiegend im Interesse der Landesverteidigung liegt, ist es für die militärische Baubewilligungspflicht relevant. Demzufolge erachtet sich das EMD für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte, der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 lit. d MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV ist dadurch begründet, dass die Massnahmen keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellen.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung einer bestehenden, UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) handelte.
Schliesslich konnte auch eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, zumal das Vorhaben eine bestehende Anlage betrifft.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinden

Mit Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 1997 nimmt die Stadt Frauenfeld vom Vorhaben in zustimmendem Sinne Kenntnis, ohne weitere Bedingungen oder Anträge zu erheben.

Der Kanton verweist in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 1997 auf den ergangenen Stadtratsbeschluss und verzichtet seinerseits auf weitere Bemerkungen.

3. Stellungnahme von Bundesbehörden

Das BUWAL nimmt nach Prüfung der Gesuchsunterlagen wie folgt zum Vorhaben Stellung (Schreiben vom 4. September 1997):

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes wird die Aussagekraft der zur Verfügung gestellten Unterlagen für beschränkt erachtet. Aufgrund der kommunalen Stellungnahme wird aber davon ausgegangen, dass das Vorhaben zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwassersituation (namentlich im Hinblick auf die Fassungen der Stadt Frauenfeld) führt. Sollte sich allerdings zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass das Vorhaben zu nachteiligen Veränderungen von Qualität oder Quantität des Grundwassers in diesem Bereich führt, wird verlangt, dass zulasten der Bauherrschaft die entsprechenden Massnahmen zu treffen sind.

Bezüglich der übrigen geprüften Umweltbelange konnten keine Beeinträchtigungen ausgemacht werden.

4. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Das Bauvorhaben beinhaltet die Erweiterung eines bestehenden Pumpwerks und soll bei Hochwasser zum Schutz der Kasernenanlagen zum Einsatz kommen. Das Erfordernis der Standortgebundenheit und der Bedürfnisnachweis für dieses Ausbauvorhaben gelten daher als erbracht.

Aufgrund der Prüfung der Projektunterlagen (Baubeschrieb, Pläne) liegen grundsätzlich keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kollision mit dem in der Sache anwendbaren Recht hinweisen. Hinsichtlich des vorgesehenen Konzepts zur Ableitung des anfallenden Grund- und Meteorwasser galt es namentlich die Einhaltung der folgenden Bestimmungen zu prüfen:

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist nicht verschmutztes Wasser nach den Anordnungen der zuständigen Behörde grundsätzlich versickern zu lassen. Soweit dies die örtlichen Verhältnisse nicht erlauben, kann es mit behördlicher Bewilligung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Die Vollzugskompetenz im Bereich Gewässerschutz

liegt im vorliegenden Fall bei der militärischen Baubewilligungsbehörde (Art. 48 Abs. 1 GSchG in Verbindung mit Art. 126 Absatz 1 und 2 MG). Bevor sie eine Verfügung erlässt, die sich auf das Gewässerschutzgesetz stützt, hat sie die Bundesfachstelle anzuhören (Art. 48 Abs. 1, 2. Satz GSchG).

Wie die eingereichten Untersuchungsergebnisse aufzeigen, lässt die bestehende Situation auf dem Kasernenareal und namentlich der hohe Grundwasserspiegel eine örtliche Versickerung in nur beschränktem Ausmass zu. Dies geschieht mit dem anfallenden Meteorwasser im Bereich der Unterkunft, Verpflegung, Ausbildung sowie beim Kommando-, Schiesssimulator- und Freizeitgebäude. Das übrige anfallende Abwasser wurde bereits bisher dem vorhandenen Meteorpumpwerk des Waffenplatzes zugeführt und anschliessend in die Murg eingeleitet. Um denjenigen Grundwasser- und Meteorwasseranteil, der die Kapazität des Pumpwerks übersteigt, abzuführen, wurden verschiedene Varianten geprüft, insbesondere auch ein Absetz- und Versickerungsbecken. Zumal diese aus technischen Gründen nicht realisiert werden können, erwies sich einzig ein Kapazitätsausbau des bestehenden Ableitungssystems als gangbar.

Angesichts der im wesentlichen unveränderten Abwassersituation drängt sich mithin keine Neu Beurteilung auf, sondern es kann festgestellt werden, dass das Vorhaben unter den gegebenen Voraussetzungen den relevanten gewässerschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Was den Antrag des BUWAL hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen im Falle künftiger nachteiliger Einwirkungen, insbesondere auf die städtischen Grundwasserfassungen, anbetrifft, so ist dieser Forderung im Lichte der allgemeinen Sorgfaltpflicht nach Artikel 3 GSchG, zum Schutz der Grundwasservorkommen nach Artikel 43 GSchG (vgl. insbesondere Abs. 3 der Bestimmung) sowie nach Massgabe des Verursacherprinzips (Art. 54 GSchG) vorliegend Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Auflage wird in das Entscheiddispositiv übernommen.

Damit kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung gewahrt. Die Stadt Frauenfeld, der Kanton Thurgau sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Bundesamts für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAD), Sektion Ausbildungsbauten, vom 22. April 1997

in Sachen Ausbau des Pumpwerks für Meteor- und Grundwasserableitung, Waffenplatz Frauenfeld

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Konzept für die Grund- und Meteorwasserableitung und den Ausbau des Pumpwerkes Waffenplatz, 28. Oktober 1996, Nr. 46.223/100

- Plangrundlagen:

Situation LK der Schweiz	1:25'000	Waffenplatz Frauenfeld
Grundriss/Schnitt/Fassaden	1:100	Nr. 361-101
Situation Druckleitung	1:500	Nr. 46.223/101
Längenprofil Druckleitung	1:500/50	Nr. 46.223/102a
Grabenquerschnitt Druckleitung	1:50	Nr. 46.223/103
Situation Druckleitung	1:100	Nr. 46.223/104
Horizontalschnitt Pumpwerk	1:50	Nr. 46.223/105a
Vertikalschnitt	1:500	Nr. 46.223/106a
Übersicht Leitungen/Entwässerung	1:1000	Nr. 46.223/107

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Soweit das Vorhaben zu künftigen, nachteiligen Veränderungen von Qualität oder Quantität des Grundwassers, namentlich hinsichtlich der Fassungen der Stadt Frauenfeld, führen sollte, hat der Gesuchsteller nach Anordnung der Bewilligungsbehörde die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.
- b. Der Baubeginn ist der Stadt Frauenfeld rechtzeitig mitzuteilen.
- c. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- d. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Publikation

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung dem Gesuchsteller, dem Kanton Thurgau sowie der Stadt Frauenfeld eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. Rechtsmittelbelehrung

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).

- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) beginnt die Beschwerdefrist unter Vorbehalt von Artikel 34 OG zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

23. September 1997

Eidgenössisches Militärdepartement

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 23. September 1997

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 12. Mai 1997 des Bundesamtes für Unterstützungstruppen (BAUT), betreffend Anpassungsarbeiten an der bestehenden Übungspiste für die Stahlträgerbrücke (STB), Waffenplatz Brugg (AG),

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Unterstützungstruppen (BAUT) hatte am 10. Oktober 1996 das Projekt betreffend den Anpassungsarbeiten an der bestehenden Übungspiste für die Stahlträgerbrücke (STB) der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 14. Februar 1997 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 28. Mai 1997 ist das Baugesuch des BAUT bei der Bewilligungsbehörde eingegangen.
4. Dieses Vorhaben beinhaltet die Anpassungsarbeiten am bestehenden Übungsplatz an die Ausbildungsanforderungen der neuen Stahlträgerbrücke (Koordinaten 659 350 / 259 900). Diese Übungspiste führt übers Strängli versehen mit einem Widerlager im Geissenschachen. Die auf der Übungspiste einzubauende Brücke hat eine Länge von 101.80 m und eine Breite vom 4.40 m. Dazu sind einerseits 5 permanente Abstützungen auf dem Land notwendig (Betonfundamente vom 5 x 1.20 x 1.80 m) und andererseits 2 Pfahljoche zu je 4 Pfählen im Strängli, welche jeweils in den Flussgrund gerammt werden. Das behelfsmässige Widerlager im Geissenschachen wird grösstenteils eingedeckt und mit einer kleinen Rampe angeschüttet. Ausserhalb der Ausbildungszeit wird das gesamte Brückenmaterial ausgebaut und auf einem Materialdeponieplatz gelagert. Hierzu muss das heutige Wiesland auf eine Tiefe von 40 cm und einer Fläche von 35 m x 24 m ausgehoben werden. Ein Wandkieskoffer dient als Fundationsschicht. Die darüberliegende Schicht aus Planiekies wird als Schotterwiese angesät.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

6. Der Kanton Aargau übermittelte seine Stellungnahme und den Protokollauszug der Wasserschlosskommission mit Schreiben vom 17. Juli 1997 an die Bewilligungsbehörde. Die Stadt Brugg erstattete mit Schreiben vom 12. Juni 1997, die Gemeinde Windisch mit Schreiben vom 7. Juli 1997 Bericht. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 8. September 1997 der Bewilligungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Die Anlage dient der Ausbildung an der neuen Stahlträgerbrücke und liegt somit gänzlich im Interesse der Landesverteidigung. Demzufolge erachtet sich das EMD für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das eingereichte, der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens falle (Art. 1 Abs. 2 lit. c MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass die Anpassung der bestehenden Ausbildungsanlage keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstelle, zumal aus der baulichen Änderung keine Nutzungsveränderung noch Intensivierung resultiere.

- c. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung einer bestehenden, UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) handelte.
- d. Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, weil das Vorhaben zu keiner Erweiterung der Übungstätigkeit führt.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahme des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau stimmt mit Schreiben vom 17. Juli 1997 unter folgenden Auflagen dem Bauvorhaben zu:

- a) Bis spätestens Ende September 1998 sind durch den Gesuchsteller am Aareufer unterhalb der Mündung des Strängli die nicht mehr benötigten Steinkörbe (ehemalige Bootsanlandestelle) im Sinne einer Uferrenaturierung zu entfernen und das Ufer partiell abzuflachen.
- b) Eine Verschiebung des Materialdeponieplatzes in westlicher Richtung an den Rand der „Grünen Wiese“ ist, gestützt auf das Inventar der Amphibienlaichstellen von nationaler Bedeutung, durch die Bundstellen zu prüfen.
- c) Allfällig anfallendes Aushubmaterial ist in eine ordentliche Deponie abzuführen.
- d) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die dem Strängli nächstgelegenen permanenten Fundamente genügend tief fundiert sein müssen, damit im Ausuferungsfall (Ufererosion) nicht auf die Verbauung der Ufer zurückgegriffen werden muss.
- e) Die Fischereirechte sind in privatem Besitz. Die Bedingungen der Inhaber der Fischereirechte sind zu beachten.
- f) Während der Bauarbeiten und beim Betreiben der Übungspiste dürfen zu keiner Zeit Nachteile für den Fischbestand bestehen.
- g) Die Bedingungen des BFG, insbesondere die Artikel 7 bis 9 müssen beachtet und eingehalten werden.
- h) Durch den Bau der Übungspiste dürfen die aquatischen Lebensräume im Gebiet des Strängli nicht beeinträchtigt werden.
- i) Die Auflagen zum Schutze des Grundwassers gemäss rechtskräftigem Schutzzonenglement sind zu berücksichtigen.

- *) j) Der Protokollauszug der Wasserschlosskommission vom 8. Juli 1997 ist zu beachten.

3. Stellungnahme der Stadt Brugg

Die Stadt Brugg stimmt mit Schreiben vom 12. Juni 1997 dem Bauprojekt zu.

4. Stellungnahme der Gemeinde Windisch

Die Gemeinde Windisch hat gemäss Schreiben vom 7. Juli 1997 gegen das Bauprojekt nichts einzuwenden.

5. Stellungnahme der Wasserschlosskommission

Die Wasserschlosskommission stimmt dem Baugesuch zu und knüpft daran gestützt auf Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG folgende Auflage:

Bis spätestens Ende September 1998 sind durch den Gesuchsteller am Aareufer unterhalb der Mündung des Strängli die nicht mehr benötigten Steinkörbe im Sinne einer Uferrenaturierung zu entfernen und das Ufer partiell abzuflachen.

6. Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft

Mit Schreiben vom 8. September 1997 stimmt des BUWAL dem Bauvorhaben unter den folgenden Auflagen zu:

- a) Die Rotationsfläche ist, wie in den Unterlagen vorgesehen, zu vergrössern und in der Folge (gestützt auf ein entsprechendes Konzept) periodisch in einem auf den Amphibienschutz abgestimmten Pionierstandort zurückzusetzen.
- b) Der Materialdeponieplatz ist - soweit keine überwiegenden militärischen Interessen entgegenstehen - in westlicher Richtung zu verschieben.
- c) Die Anträge des Kantons Aargau vom 17.7.1997 (namentlich Anträge f - i) sind zu berücksichtigen.

7. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Aufgrund des Standortes des Bauvorhabens und der eingegangenen Stellungnahmen sind die folgenden Bereiche eingehender zu prüfen:

Raumplanung

Im Zonenplan der Gemeinde Brugg vom 6. September 1996 wurde das vom Vorhaben betroffene Gebiet nicht beplant, da es im Perimeter des Wasserschlossdekretes liegt. Gemäss diesem Dekret liegt das Gebiet in der Naturschutzzone M (militärische Nutzung in der Naturschutzzone). In § 6 Absatz 5 des Wasserschlossdekretes wird festgehalten, dass in denjenigen Feuchtgebieten, die militärisch genutzt werden können, das Terrain verändert werden darf, wobei ein Teil der Fläche stets als offenes Gewässer zu belassen sei. Dies wird als Auflage in die Bewilligung aufgenommen, da keine Interessen der Landesverteidigung gemäss Artikel 7 Absatz 2 MBV erkennbar sind, welche dagegen sprechen. Das Vorhaben erfüllt damit die raumplanerischen Rahmenbedingungen.

Das Vorhaben befindet sich randlich innerhalb des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verzeichneten Schutzgebietes „Wasserschloss“ (BLN-Objekt 1019). Gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) hat die zuständige Stelle somit für das Projekt ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen. Die ENHK hat diese obligatorische Begutachtung gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) dem BUWAL übertragen. Das BUWAL hat sich unter Auflagen mit dem Vorhaben einverstanden erklärt.

Teile des Vorhabens beanspruchen nicht nur das erwähnte BLN-Objekt sondern ebenso ein Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt 37) sowie ein Amphibienlaichgebiet von vermuteter nationaler Bedeutung (Objekt AG 149).

Ziel dieser Inventare ist eine ungeschmälerte Erhaltung der Objekte. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen (Art. 4 der Auenschutzverordnung (SR 451.31), Art. 3 und NHG und Art. 29 NHV).

Die bauliche Veränderung wird an einer bestehenden Übungspiste durchgeführt. Die Standortgebundenheit ergibt sich daher einerseits aufgrund der Besitzstandsgarantie andererseits aber auch, weil auf dem Waffenplatz Brugg die notwendigen Ausbildungsanlagen für die Angehörigen der Armee zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Anlage kann nicht an einem beliebigen anderen Ort realisiert werden. Im weiteren steht die Anlage bereits heute vollumfänglich der militärischen Ausbildung zu Verfügung. Die Ausbildungsbedürfnisse sind als überwiegend zu bezeichnen, zumal der vorgesehene Umbau der bestehenden Übungspiste nur zu geringfügigen, räumlich eng begrenzten Lebensraumverschlechterungen (Niederhalten von Ufer- resp. Gebüschvegetation, Eingriff für südliches Widerlager samt Rampe) führt. Gleichzeitig ermöglicht aber die geplante leichte Verschiebung der Brückenaxe eine Vergrösserung der dem Laubfrosch zugute kommenden Rotationsfläche. Somit steht das Vorhaben als Ganzes gemäss BUWAL nicht im Widerspruch mit den Schutzzielen von Auen- resp. Amphibienlaichgebiet, weshalb eine weitergehende Ersatzpflicht entfällt. Dieser Auffassung kann sich die Bewilligungsbehörde anschliessen. Die notwendigen Auflagen werden aufgenommen.

Das in der kantonalen Stellungnahme geäusserte Anliegen nach Verschiebung des geplanten Materialdeponieplatzes ist nachvollziehbar. Obwohl dieser Platz unmittelbar ausserhalb der genannten Inventarobjekte projektiert ist, wird das Begehren nicht nur aus den vom Kanton angeführten Präjudizgründen, sondern insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Gebot zum Schutz des Landschaftsbildes (Art. 3 NHG) grundsätzlich als gerechtfertigt erachtet. Das Material wie auch die Arbeitsgeräte würden weiter westlich (z.B. angelehnt an die drei bestehenden kleinen Bauten) wesentlich geringer in Erscheinung treten, als am gegenwärtig geplanten, gut einsehbaren Standort. Nach Artikel 7 Absatz 2 MBV sind kantonale Vorschriften zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert. Die Unterlagen lassen einen Entscheid in dieser Angelegenheit nicht zu. Der Bauherr wird deshalb verpflichtet die Verschiebung des Materialdeponieplatzes gemäss dem kantonalen Antrag zu prüfen und die Ergebnisse der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn mitzuteilen. Im

Fälle einer Nichtverschiebung sind die betroffenen Aufgaben der Landesverteidigung gemäss Artikel 7 Absatz 2 MBV genau zu bezeichnen.

Der Antrag der Wasserschlosskommission betreffend der Entfernung der bestehenden Steinkörbe wird als sinnvolle zusätzliche Massnahme erachtet und in das Dispositiv übernommen.

Abfälle

Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.015) sind Bauabfälle zu trennen und entsprechend zu entsorgen. Dem Antrag des Kantons, dass das anfallende Aushubmaterial in eine ordentliche Deponie abzuführen sei, wird deshalb entsprochen.

Ufervegetation

Für den permanenten Zugang zu den Pfahljochen ist die Entfernung von Uferbestockung vorgesehen. Gemäss Artikel 22 Absatz 2 NHG kann die Beseitigung von Ufervegetation nur für standortgebundene Vorhaben bewilligt werden. Gemäss der oben vorgenommenen Beurteilung sind die Voraussetzungen zur Beseitigung der Ufervegetation ebenfalls gegeben. Die über die Beseitigung hinausgehende Ufervegetation darf durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Gewässer

Gemäss Artikel 37 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes (GschG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nur unter gewissen Bedingungen verbaut oder korrigiert werden. Gemäss der Botschaft zum Gewässerschutzgesetz (BB1 1987 II 1061 ff.) fallen aber punktuelle Massnahmen für Bauten an oder in Gewässern, mit denen nicht die Stabilisierung eines Gewässerbettes bezweckt wird (wie Brückenwiderlager, Teile von Hafenanlagen, Messschwelen, Anlegestellen, Einbauten für Wasserfassungen und Wassereinleitungen), nicht unter die Begriffe „Verbauung“ und „Korrektur“. Die vorgesehenen Bauten dienen nicht der Stabilisierung und sind somit als gewässerschutzkonform zu bezeichnen.

Der Kanton macht darauf aufmerksam, dass die dem Strängli nächstgelegenen permanenten Fundamente genügend tief fundiert sein müssten, damit im Ausuferungsfall (Ufererosion) nicht auf die Verbauung der Ufer zurückgegriffen werden müsse. Diese Auflage wird in die Bewilligung aufgenommen.

Die geplante Übungspiste befindet sich in der Schutzzone S III und der Materialdeponieplatz in der Zone S II der Grundwasserfassung Ägerten der Stadt Brugg. Für diese Fassung liegt ein rechtskräftiges Schutzzonenreglement vor. Der Bauherr hat bei der Realisierung der Bauten innerhalb der Schutzzonen die im Reglement festgehaltenen Auflagen zum Schutze des Grundwassers zu berücksichtigen.

Fischerei

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BFG; SR 923.0) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der zuständigen Behörde, soweit sie Interessen der Fischerei berühren. Nach Absatz 2 ist für die Erteilung dieser Bewilligung die militärische Baubewilligungsbehörde nach Anhörung des BUWAL zuständig.

Die Fachstellen des Bundes und des Kantons beurteilen die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung der aquatischen Flora und Fauna als vernachlässigbar. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensräume im Gebiet des Strängli durch den Bau der Übungspiste ist jedoch zu vermeiden. Während der Bauarbeiten und beim Betreiben der Übungspiste dürfen zudem zu keiner Zeit Nachteile für den Fischbestand entstehen. Die entsprechenden Bedingungen des Bundesgesetzes über die Fischerei sind einzuhalten.

Aus fischereirechtlicher Sicht steht demnach der Erteilung der Bewilligung dieses Vorhabens unter Auflagen nichts entgegen.

Im betroffenen Gebiet sind private Fischereirechte vorhanden. Die betroffenen Fischereibesitzer haben dem Vorhaben im Rahmen einer Begehung (Besprechungsprotokoll vom 20. Mai 1997) zugestimmt. Die Bedingungen der Inhaber der Fischereirechte sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Das vorliegende Vorhaben stimmt somit mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht überein. Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung gewahrt. Die Stadt Brugg, die Gemeinde Windisch, der Kanton Aargau sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten Auflagen und Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Unterstutzungsgruppen (BAUT) vom 12. Mai 1997

in Sachen Anpassungsarbeiten an der bestehenden Übungspiste für die Stahlträgerbrücke (STB), Waffenplatz Brugg

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Kostenvoranschlag vom 18. April 1997
- Plangrundlagen:

Kartenausschnitt	1:25000	Nr. 96389-0	vom 2. April
1997			
Situationsplan	1:500	Nr. 96389-3	vom 6. Mai
1997			
Situationsplan	1:200	Nr. 96389-4	vom 6. Mai
1997			

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. *Fischereirechtliche Bewilligung*

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Fischereigesetzes wird unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

- a. Ein Teil des durch dieses Vorhaben beanspruchten Feuchtgebietes der Naturschutzzone M des Wasserschlossdekretes ist stets als offenes Gewässer zu belassen.
- b. Die Rotationsfläche ist, wie in den Unterlagen vorgesehen, zu vergrössern und in der Folge (gestützt auf ein entsprechendes Konzept) periodisch in einem auf den Amphibienschutz abgestimmten Pionierstandort zurückzuversetzen.
- c. Die Verschiebung des Materialdeponieplatzes in westlicher Richtung an den Rand der „Grünen Wiese“ ist zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde ist ein entsprechender Bericht vor Baubeginn einzureichen.
- d. Bis spätestens Ende September 1998 sind durch den Bauherrn am Aareufer unterhalb der Mündung des Strängli die nicht mehr benötigten Steinkörbe (ehemalige Bootsanlandestelle) im Sinne einer Uferrenaturierung zu entfernen und das Ufer partiell abzuflachen.
- e. Anfallendes Aushubmaterial ist gemäss der TVA zu behandeln und in eine ordentliche Deponie abzuführen.
- f. Die angrenzende Ufervegetation darf durch das Bauvorhaben und durch den Betrieb der Übungspiste nicht beeinträchtigt werden.
- g. Für entstandene Schäden und Nachteile am Fischgewässer oder an der Fischerei ist der Bauherr haftbar. Die Bedingungen der privaten Fischereibesitzer sind zu beachten.
- h. Während der Bauarbeiten und beim Betreiben der Übungspiste dürfen zu keiner Zeit Nachteile für den Fischbestand entstehen.
- i. Die Bedingungen des Bundesgesetzes über die Fischerei, insbesondere Artikel 7 bis 9, müssen beachtet werden.
- j. Durch den Bau der Übungspiste dürfen die aquatischen Lebensräume im Gebiet des Strängli nicht beeinträchtigt werden.
- k. Die dem Strängli nächstgelegenen permanenten Fundamente müssen genügend tief fundiert sein, damit im Ausuferungsfall (Ufererosion) nicht auf die Verbauung der Ufer zurückgegriffen werden muss.
- l. Baugruben- und Zementwasser dürfen nicht in das Gewässer abgeleitet werden. Insbesondere darf kein frischer Beton ins Gewässer gelangen.
- m. Die Bestimmungen des eidg. Gewässerschutzgesetzes und dessen Verordnung müssen zu jeder Zeit eingehalten werden.
- n. Die Auflagen zum Schutze des Grundwassers gemäss des rechtskräftigen Schutzzonelementes für die Grundwasserfassung Ägerten sind zu berücksichtigen.

- o. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt Brugg und der Gemeinde Windisch frühzeitig mitzuteilen.
- p. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- q. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung dem Geschsteller, dem betroffenen Kanton und den Gemeinden eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

23. September 1997

Eidgenössisches Militärdepartement

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- IGP IG Pulvertechnik AG, 9500 Wil SG
Fabrikation von Pulverlacken
60 M
13. Oktober 1997 bis 14. Oktober 2000 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- SIA Schweizer Schmirgel- und Schleifindustrie AG,
8501 Frauenfeld
alle Konfektionsabteilungen
2 J
1. September 1997 bis 4. April 1998
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- IGP IG Pulvertechnik AG, 9500 Wil SG
Fabrikation von Pulverlacken
60 M
13. Oktober 1997 bis 14. Oktober 2000 (Erneuerung)
- Bosshard AG Stahl- und Maschinenbau, 8355 Aadorf
mechanische Abteilung, Grossbearbeitung und alle
Maschinen
12 M
13. Oktober 1997 bis 14. Oktober 2000 (Erneuerung)
- Feinstanz AG Jona, 8640 Rapperswil SG
verschiedene Betriebsteile
28 M oder F
25. August 1997 bis 22. August 1998 (Änderung)
- Letrona AG, 9504 Friltschen
Abteilung Metallbau
16 M
1. September 1997 bis 5. September 1998
- Giesserei Emmenbrücke AG, 6021 Emmenbrücke
Rohgussbetriebe, Kontrolle, Spedition
bis 66 M
3. November 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Jordan Metallwarenfabrik AG. 4107 Ettingen
verschiedene Betriebsteile
bis 60 M oder F
11. August 1997 bis 12. August 2000 (Erneuerung/Änderung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Giesserei Emmenbrücke AG, 6021 Emmenbrücke
Schmelzerei
bis 24 M
2. November 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Metallum AG, 4133 Pratteln
Breaker-Anlage
6 M
13. Oktober 1997 bis 14. Oktober 2000
(Änderung / Erneuerung)
- Favorit Geflügel AG, 3273 Kappelen
Zerlegerei, Dressieren, Verpackerei, Spedition
17 M, 13 F
7. Juli 1997 bis 8. Juli 2000 (Änderung / Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Rohrbogen AG, 4133 Pratteln
Kaltbiegen, Kaltstossen und Fertigmacherei
bis 50 M
7. September 1997 bis auf weiteres (Änderung)

- SR Technics AG, 8058 Zürich-Flughafen
Spenglerei Überholung TUWA
1 F
1. September 1997 bis 5. September 1998
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Unionsdruckerei Luzern AG, 6002 Luzern
Druckweiterverarbeitung
bis 6 M, bis 8 F
11. August 1997 bis 12. August 2000 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Rohrbogen AG, 4133 Pratteln
Kaltstossen
bis 10 M
7. September 1997 bis 12. September 1998
- Mopac AG, 3457 Wasen im Emmental
verschiedene Betriebsteile
1 M
5. Oktober 1997 bis 7. August 1999 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Mopac AG, 3457 Wasen im Emmental
verschiedene Betriebsteile
bis 6 M
5. Oktober 1997 bis 7. August 1999 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-
gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

23. September 1997

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Europäische Verband für Aussenwirtschaft hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für den/die Aussenwirtschaftsfachmann/frau, Typus Import und internationale Beschaffung, eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

23. September 1997

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Obereggen AI, Stallsanierung Egg,
Projekt-Nr. AI872
- Gemeinde Sulz AG, Düngeranlage Langacker,
Projekt-Nr. AG2989
- Gemeinde Dürrenäsch AG, Düngeranlage Sedel 14,
Projekt-Nr. AG2990
- Gemeinde Oberhof AG, Düngeranlage Schwefelschür,
Projekt-Nr. AG2991
- Gemeinde Eggwil BE, Güterweganlage Knubel, 4. Etappe,
Projekt-Nr. BE3298-4
- Gemeinde Ursenbach BE, Hofzufahrt Wälder,
Projekt-Nr. BE7878
- Gemeinde Lauperswil BE, Zufahrt Oberlängenbach - Vogelsang,
Projekt-Nr. BE8019
- Gemeinde Plaffeien FR, Wasserversorgung, 5. Etappe,
Projekt-Nr. FR2804-5
- Gemeinde Alterswil FR, Gebäuderationalisierung Obermagggenberg,
Projekt-Nr. FR3598
- Gemeinde Escholzmatt LU, Zufahrt Feldmoos - Türstenegg - Stöck,
Projekt-Nr. LU3883
- Gemeinde Oberhelfenschwil SG, Gebäuderationalisierung Uttenwil,
Projekt-Nr. SG4927
- Gemeinde Wattwil SG, Gebäuderationalisierung Hummelwald,
Projekt-Nr. SG4980
- Gemeinde St. Gallenkappel SG, Wegausbau Hugenmatt,
Projekt-Nr. SG5012

- Gemeinde Ganterschwil SG, Düngeranlage Bild,
Projekt-Nr. SG5118
- Gemeinde Mosnang SG, Düngeranlage Wisen,
Projekt-Nr. SG5119
- Gemeinde Nesslau SG, Düngeranlage Buchholz,
Projekt-Nr. SG5120
- Gemeinde Nesslau SG, Düngeranlage-Schwand,
Projekt-Nr. SG5121
- Gemeinde Schänis SG, Düngeranlage Brüschberg,
Projekt-Nr. SG5122
- Gemeinde Wattwil SG, Düngeranlage Hellen,
Projekt-Nr. SG5123

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

23. September 1997

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

– Kanton Bern, Gemeinde Zweisimmen. Verbauung Ledigraben, Verfügung Nr. 1643

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ländtstrasse 20, 2501 Biel, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 032 328 87 73) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

23. September 1997

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1997
Date	
Data	
Seite	448-478
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.